



# Reglement über die Wasserversorgung

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 7. November 1988  
mit Beschluss Nr.3.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 29. No-  
vember 1988 mit Beschluss Nr.3464.

---



## Inhaltsverzeichnis

### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Betrieb, Geltungsbereich, Ergänzende Vorschriften
- § 2 Umfang der Versorgung

### **Abschnitt II**

#### **Organisation**

- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Wasserkommission
- § 5 Funktionäre
- § 6 Dienstvorschriften
- § 7 Kompetenzen

### **Abschnitt III**

#### **Allgemeine Voraussetzungen für den Wasseranschluss**

- § 8 Anschlusspflicht - Grundsatz, Umfang, Ausnahme
- § 9 Wasserbezugspflicht
- § 10 Anschlussgesuch
- § 11 Inhalt des Anschlussgesuches
- § 12 Entscheid über das Anschlussgesuch
- § 13 Meldepflicht bei Störungen
- § 14 Haftung

### **Abschnitt IV**

#### **Anlagen**

##### **A. Allgemeine Bestimmungen**

- § 15 Erstellung
- § 16 Umfang
- § 17 Bedienung der Anlagen
- § 18 Kontrolle
- § 19 Technische Vorschriften
- § 20 Einmessung und Inbetriebnahme
- § 21 Fotografische Erfassung
- § 22 Werkkatasterplan

##### **B. Leitungsnetz und Installationen**

###### **1. Definitionen**

- § 23 Bestandteile des Leitungsnetzes
- § 24 Hauptleitungen
- § 25 Erschließungsleitungen
- § 26 Hydranten
- § 27 Hauszuleitungen
- § 28 Hausinstallationen



## **2. Haupt- und Erschliessungsleitungen**

- § 29 Planung
- § 30 Durchleitungsrechte
- § 31 Entschädigung
- § 32 Leitungsverlegung
- § 33 Netzerweiterungen
- § 34 Unterhalt und Reparaturen

## **3. Hydranten**

- § 35 Erstellung und Kostentragung
- § 36 Standorte
- § 37 Feuerwehr und Zivilschutz
- § 38 Wasserentnahme
- § 39 Betätigung von Hydranten und Schiebern, Versetzen von Hydranten

## **4. Hauszuleitungen**

- § 40 Planung
- § 41 Mehrere Anschlussleitungen
- § 42 Ausführung der Arbeit
- § 43 Kostentragung für Erstellung und Unterhalt
- § 44 Durchleitungsrechte und Duldungspflicht
- § 45 Eigentumsverhältnisse an der Hauszuleitung
- § 46 Mitbenützung
- § 47 Rückvergütung der Erstellungskosten
- § 48 Wertverminderung bei Rückvergütung
- § 49 Reparatur, Aenderung von Hauszuleitungen
- § 50 Stilllegung der Hauszuleitung

## **5. Leitungen ausserhalb der Bauzone**

- § 51 Leitungen ausserhalb der Bauzone

## **6. Hausinstallationen**

- § 52 Erstellung und Kostentragung
- § 53 Ausführung
- § 54 Technische Vorschriften
- § 55 Nachaufbereitungsanlagen
- § 56 Abnahme
- § 57 Kontrollrecht
- § 58 Unterhaltspflicht
- § 59 Mangelhafte Installationen
- § 60 Massnahmen bei Frostgefahr

## **C. Wasserzähler**

- § 61 Einbau
- § 62 Eigentum, Unterhalt und Kostentragung



|      |                          |
|------|--------------------------|
| § 63 | Zusätzliche Zähler       |
| § 64 | Haftung bei Beschädigung |
| § 65 | Standort                 |
| § 66 | Technische Vorschriften  |
| § 67 | Messung                  |
| § 68 | Störungen                |
| § 69 | Frostzähler              |
| § 70 | Ablesung                 |

**Abschnitt V. Wasserabgabe**

|      |   |
|------|---|
| § 71 | Umfang und Garantie                       |
| § 72 | Verwendung des Wassers                    |
| § 73 | Wasseruntersuchung                        |
| § 74 | Notwasserversorgung                       |
| § 75 | Einschränkung der Wasserabgabe            |
| § 76 | Belieferung von oder aus Nachbargemeinden |
| § 77 | Wasserverschwendung                       |
| § 78 | Schutzmassnahmen des Bezügers             |
| § 79 | Wasserableitungsverbot                    |
| § 80 | Unberechtigter Wasserbezug                |
| § 81 | Vorübergehender Wasserbezug               |
| § 82 | Abnorme Spitzenbezüge                     |

**Abschnitt VI. Abgaben**

**A. Finanzierung**

|      |  |
|------|--|
| § 83 | Eigenwirtschaftlichkeit  |
| § 84 | Beiträge und Gebühren  |
| § 85 | Betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung                                     |
| § 86 | Abgeltung durch die Gemeinde (eigene Leistungen)                                   |
| § 87 | Erschliessungsbeiträge   |
| § 88 | Einmalige Anschlussgebühr  |
| § 89 | Wiederkehrende Benützungsgebühr  |
| § 90 | Bereitstellungsgebühr  |
| § 91 | Subventionen   |
| § 92 | Sonstige Gebühren – Bau- und Spritzwasser usw.,<br>Hydrantenbenützung, Frostzähler |
| § 93 | Beiträge aus Kostenverteilung bei Hauszuleitungen                                  |

**B. Fälligkeiten und Zahlungspflicht**

|      |  |
|------|--|
| § 94 | Erschliessungsbeiträge                 |
| § 95 | Einmalige Anschlussgebühr              |
| § 96 | Wiederkehrende Benützungsgebühren      |
| § 97 | Bereitstellungs- und sonstige Gebühren |

**Abschnitt VII.****Verwaltung**

|              |  |
|--------------|--|
| <b>§ 98</b>  | Rechnungswesen   |
| <b>§ 99</b>  | Rechnungsstellung  |
| <b>§ 100</b> | Beanstandungen   |
| <b>§ 101</b> | Zahlungsverweigerung wegen Beanstandung                  |
| <b>§ 102</b> | Ermässigung auf Beiträgen und Gebühren in Ausnahmefällen |
| <b>§ 103</b> | Grundpfandrecht und Vollstreckung                        |
| <b>§ 104</b> | Vertretung der Gemeindeverwaltung nach aussen            |
| <b>§ 105</b> | Informationspflicht                                      |
| <b>§ 106</b> | Pflichtenheft  |

**Abschnitt VIII.****Rechtsmittel**

|              |                     |
|--------------|---------------------|
| <b>§ 107</b> | Beschwerde, Fristen |
|--------------|---------------------|

**Abschnitt IX.****Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

|              |                   |
|--------------|-------------------|
| <b>§ 108</b> | Widerhandlungen   |
| <b>§ 109</b> | Streitigkeiten    |
| <b>§ 110</b> | Inkrafttreten     |
| <b>§ 111</b> | Anwendbares Recht |

**Anhang****Tarif- und Gebührenordnung**

|               |  |
|---------------|--|
| <b>Art. 1</b> | Abgeltung betriebsfremder Leistungen der Wasserversorgung  |
| <b>Art. 2</b> | Erschliessungsbeiträge   |
| <b>Art. 3</b> | Anschlussgebühr  |
| <b>Art. 4</b> | Wiederkehrende Benützungsgebühren gemäss § 89<br>a) Grundgebühr gemäss § 89, Abs. 2<br>b) Mengengebühr gemäss § 89, Abs. 3<br>c) Amortisationsgebühr gemäss § 89, Abs. 4 |
| <b>Art. 5</b> | Bereitstellungsgebühr gemäss § 90  |
| <b>Art. 6</b> | Sonstige Gebühren gemäss § 92<br>a) Bauwasser<br>b) Spritzwasser für landwirtschaftliche Kulturen<br>c) Hydrantenbenützung<br>d) Frostzähler                             |
| <b>Art. 7</b> | Einmessgebühr gemäss § 20, Abs. 2  |
| <b>Art. 8</b> | Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen  |



Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- § 56, Abs. 1, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 1)
- § 118 des kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 2)
- § 2, Abs. 2 und § 3, lit. a) und b) des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978 3)
- § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 4)

sowie

- die Bestimmungen der Gemeindeordnung

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oensingen ist Inhaberin einer öffentlichen Wasserversorgung im Sinne von § 28 des Gesetzes über die Rechte am Wasser. Die Wasserversorgung ist ein selbständiger Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

**Betrieb**

<sup>2</sup> Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültige Tarif- und Gebührenordnung regeln einerseits den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgung und bilden andererseits die Grundlagen des Rechtsverhältnisses zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern. Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

**Geltungsbereich**

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des OR sowie der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

**Ergänzende Vorschriften**

### § 2

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert im ganzen Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit der Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen dieses Reglementes und der dazugehörigen Tarif- und Gebührenordnung.

**Umfang der Versorgung**

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung sorgt auch für die Löschwassereinrichtungen und die Löschwasserversorgung.

- 1) BGS 131.3
- 2) BGS 711.1
- 3) BGS 711.41
- 4) BGS 712.11



## **II. Organisation**

### **Zuständigkeit**

#### **§ 3**

Ausführendes und verantwortliches Organ ist der Einwohnergemeinderat. Er überträgt die unmittelbare Aufsicht über sämtliche Geschäfte und Anlagen der ganzen Wasserversorgung auf dem ganzen Gemeindegebiet sowie die Anwendung dieses Reglementes, wo nichts anderes bestimmt ist, der Wasserkommission.

### **Wasserkommission**

#### **§ 4**

Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung der Wasserkommission richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Solothurnischen Gemeindegesetzes.

### **Funktionäre**

#### **§ 5**

<sup>1</sup> Der Wasserkommission sind zur Erfüllung von Spezialaufgaben folgende Funktionäre zugeteilt:

- der Brunnenmeister
- der Pumpwart
- die Zähler- und Installationskontrolleure.

<sup>2</sup> Es sind dies Betriebsfunktionäre der Einwohnergemeinde und als solche der Wasserkommission fachtechnisch unterstellt. Sie werden über ihre Aufgaben von der Wasserkommission periodisch instruiert.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Grundzüge der Obliegenheiten der Funktionäre in einer besonderen Stellenbeschreibung näher umschreiben. Die Wasserkommission ist vorgängig dazu anzuhören.

<sup>4</sup> Für die Wahl der Funktionäre sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung massgebend.

### **Dienstvorschriften**

#### **§ 6**

Die Wasserkommission und die zum Vollzug dieses Reglementes vom Einwohnergemeinderat gewählten oder von der Wasserkommission bestimmten Funktionäre unterstehen den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Oensingen.

### **Kompetenzen**

#### **§ 7**

<sup>1</sup> Alle die Wasserversorgung betreffenden Geschäfte werden in erster Instanz von der Wasserkommission beraten, entschieden und erledigt.

<sup>2</sup> Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen sind die jeweils geltenden Richtlinien des Gemeinderates massgebend.



### III. Allgemeine Voraussetzungen für den Wasseranschluss

#### § 8

<sup>1</sup> Jedes durch Neu-, Um- oder Ausbau zu Wohn-, Gewerbe- und Industrie- oder anderen Zwecken erstellte Gebäude ist an das Netz der Wasserversorgung anzuschliessen.

#### **Anschlusspflicht – Grundsatz**

<sup>2</sup> Die Anschlusspflicht besteht ausdrücklich auf dem ganzen Gemeindegebiet.

#### **– Umfang**

<sup>3</sup> Wird im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens (§ 12) ausdrücklich auf den Einbau einer Wasserentnahmestelle verzichtet, so entfällt die Anschlusspflicht.

#### **– Ausnahme**

#### § 9

Sofern ein Grundeigentümer nicht von alters her über Brunnenanlagen mit Quellen und Leitungen verfügt, welche einwandfreies Wasser liefern, muss das Wasser von der Wasserversorgung bezogen werden.

#### **Wasserbezugs- pflicht**

#### § 10

<sup>1</sup> Das Wasseranschlussgesuch ist ein integrierender Bestandteil des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens und somit grundsätzlich für jeden Neu-, Um-, Aus- und Anbau mit dem Baugesuch der Baubehörde einzureichen.

#### **Anschlussgesuch**

<sup>2</sup> Eine Anzeige an die Baubehörde ist überdies auch erforderlich für:

- Änderung der Zweckbestimmung von Bauten, Anlagen und Räumlichkeiten;
- Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen;
- Heizungs- und Feuerungsanlagen;
- Unterirdische Bauten und Anlagen;
- Private Erschliessungsanlagen;
- Terrainveränderungen, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Deponien, Steinbrüche;
- Einfriedungen und Stützmauern;
- Fahrnisbauten und Kleintierställen;
- Silos;
- Garten- und Hallenbassins.

#### § 11

<sup>1</sup> Das Anschlussgesuch ist 3-fach einzureichen und hat genaue Angaben zu enthalten über:

#### **Inhalt des Anschlussgesuches**

- Bauherrschaft
- Bauleitung
- Bauplatz (Strasse und GB-Nr.)
- Bauobjekt
- beantragte Wassermenge



Ferner muss das Anschlussgesuch folgende Planbeilagen enthalten:

- Situationsplan 1 : 500
- Keller-Grundrisse 1 : 50
- Schnitte 1 : 50

<sup>2</sup> Der Anzeige nach § 10, Abs. 2 sind ein Baubeschrieb und ein Situationsplan im Massstab 1:500 oder, wo es zweckmässig ist, eine Kopie des Grundbuchplanes beizulegen, in welchem die anzeigepflichtige Baute oder Anlage eingezeichnet ist.

<sup>3</sup> Die Baubehörde leitet die gemäss Abs. 1 und 2 eingehenden Akten unverzüglich der Wasserkommission weiter.

<sup>4</sup> Die Wasserkommission ist berechtigt, wenn nötig zusätzliche Angaben oder Unterlagen zu verlangen. Namentlich z.B.

- Schnitte durch das gewachsene und gestaltete Terrain
- Detaillierte Angaben über den Verwendungszweck des Wassers
- Angaben über den gewünschten Standort des Wasserzählers.

## **Entscheid über das Anschlussgesuch**

### **§ 12**

<sup>1</sup> Die Wasserkommission entscheidet im Rahmen dieses Reglementes und der dazugehörigen Tarif- und Gebührenordnung über das Anschlussgesuch, sobald bei ihr alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen eingegangen sind.

<sup>2</sup> Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben in jedem Falle vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Entscheid ist dem Gesuchsteller durch die Wasserkommission unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich mitzuteilen.

<sup>4</sup> Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen, kann die Wasserkommission, trotz erteilter Anschlussbewilligung, die Inbetriebnahme des Anschlusses verweigern.

## **Meldepflicht bei Störungen**

### **§ 13**

Jeder Einwohner ist gehalten, von ihm festgestellte Störungen am Wassernetz, Undichtheiten bei Hydranten, Schiebern und dergleichen sofort dem Bauamt oder der Gemeindekanzlei zu melden.

## **Haftung**

### **§ 14**

<sup>1</sup> Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.



<sup>2</sup> Für Schäden, die durch ausfliessendes Wasser, infolge Defekts an einer Haupt- oder Erschliessungsleitung an einem Hydranten oder Schieber bei Abonnenten oder Dritten entstehen, haftet grundsätzlich die Wasserversorgung. Sie hat sich gegen solche Risiken ausreichend zu versichern. Geschädigte sind gehalten, sich im Schadenfalle unverzüglich an das Bauamt zu wenden.

## **IV. ANLAGEN**

### **A Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 15**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Wasserkommission aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) und nach Massgabe des jeweiligen Erschliessungsprogrammes und der Erschliessungsetappenplanung der Gemeinde erstellt.

**Erstellung**

<sup>2</sup> Fehlt eine solche, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach der baulichen Entwicklung und nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

<sup>3</sup> Die Wasserkommission hat eine Wasserversorgungsanlage bereits vor dem im Programm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn ihr die Bauinteressenten neben ihren Beiträgen vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlen. Der Vorschuss ist spätestens nach 15 Jahren ohne Zins zurückzuerstatten, wenn nichts anderes vereinbart wird (§ 101, Abs. 3 BauG).

#### **§ 16**

Als Anlagen im Sinne dieses Reglementes gelten alle im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen auf dem ganzen Gemeindegebiet. Es sind dies namentlich: Pumpwerke, Quellsassungen, Reservoirs, Betriebseinrichtungen, Hauptleitungen, Erschliessungsleitungen, Hydranten, alle Schieber und Zähler.

**Umfang**

#### **§ 17**

Alle im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von den Organen der Wasserkommission oder deren Beauftragten bedient werden.

**Bedienung der Anlagen**

#### **§ 18**

<sup>1</sup> Alle Arbeiten, die an Anlagen ausgeführt werden, die im Eigentum der Wasserversorgung stehen, werden durch die Wasserkommission oder deren Beauftragten überwacht und kontrolliert.

**Kontrolle**

<sup>2</sup> Im Normalfall wird diese Kontrolle durch den Brunnenmeister vorgenommen. In speziellen Situationen können dafür auch ein Mitglied der Wasserkommission oder Dritte beauftragt werden.

<sup>3</sup> Der mit der Kontrolle Beauftragte darf in seiner Arbeit nicht behindert werden. Der Zutritt ist ihm jederzeit zu ermöglichen.

**Technische Vorschriften****§ 19**

Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb aller im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Anlagen, sind die Leitsätze vom SVGW (Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern) verbindlich.

**Einmessung und Inbetriebnahme****§ 20**

<sup>1</sup> Vor dem Eindecken jeder erdverlegten Leitung ist durch den Bauamtmeister eine genaue Einmess-Skizze zu erstellen.

<sup>2</sup> Für das Einmessen der Hausanschlussleitungen wird eine Pauschalgebühr nach den Bestimmungen der Tarif- und Gebührenordnung erhoben.

<sup>3</sup> Wurde die Leitung eingedeckt ohne vorher eingemessen zu werden und kann ihr Verlauf nicht mehr zweifelsfrei rekonstruiert werden, ist die Wasserkommission berechtigt, diese Leitung auf Kosten des Verursachers zu orten oder sogar soweit ausgraben zu lassen, dass die Erstellung einer genauen Einmessskizze möglich wird.

**Fotografische Erfassung****§ 21**

Zur Erfassung spezieller Details an erdverlegten Anlagen ist die Wasserkommission berechtigt, Fotoaufnahmen zu machen.

Die Verwaltung, Ablage und die Kosten dieser Fotos werden von der Wasserkommission übernommen.

**Werkkatasterplan****§ 22**

Alle im Gemeindegebiet verlegten Haupt-, Erschliessungs- und Hausanschlussleitungen werden im Werkkatasterplan eingetragen. Die Kosten für die Nachführungen werden, mit Ausnahme der Eintragungen nach § 51, Abs. 5 von der Wasserversorgung übernommen. Die Wasserkommission sorgt dafür, dass alle bewilligten Anschlüsse und Aenderungen vollständig im Katasterplan nachgeführt werden.

**B. Leitungsnetz und Installationen****1. Definitionen****Bestandteile des Leitungsnetzes****§ 23**

Das Leitungsnetz umfasst:

- a) die öffentlichen Leitungen im Eigentum der Wasserversorgung:
  - die Hauptleitungen
  - die Erschliessungsleitungen (Verteilerleitungen)
  - die Hydrantenanlagen und Schieber
- b) die privaten Leitungen:
  - die Hauszuleitungen
  - die Hausinstallationen

**§ 24**

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, die der Basisversorgung dienen und von denen aus die Erschliessungsleitungen (Verteilleitungen) angespeist werden.

**Hauptleitungen****§ 25**

Als Erschliessungsleitungen gelten Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Erschliessungsleitungen verbinden die Hauptleitungen mit den einzelnen Grundstücken und dienen der Detailerschliessung und der Löschwasserversorgung.

**Erschliessungsleitungen****§ 26**

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Erschliessungsleitungen angeschlossen.

**Hydranten****§ 27**

Als Hauszuleitungen gelten jene Wasserleitungen, die die Erschliessungsleitung mit der Hausinstallation verbinden. Es sind in der Regel die Leitungen vom Absperrschieber nach der Erschliessungsleitung bis und mit dem Wasserzähler. Eine Hausanschlussleitung darf nur in Ausnahmefällen von einer Hauptleitung abzweigen. Bei der Bestimmung der Anschlussstelle für die Hauszuleitung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren.

**Hauszuleitungen****§ 28**

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler bzw. nach der Anschlussleitung.

**Hausinstallationen****2. Haupt- und Erschliessungsleitungen****§ 29**

<sup>1</sup> Für die technische Disposition von kleineren Erschliessungsanlagen (Erschliessungsleitungen und in Ausnahmefällen Hauptleitungen) ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Finanzkompetenzen der Kommissionen, die Wasserkommission zuständig.

**Planung**

<sup>2</sup> Für die Erschliessung grösserer Gebiete, mit oder ohne Gestaltungsplan, wird grundsätzlich ein Erschliessungsplan verlangt oder bei einem Planungs- oder Ingenieurbüro in Auftrag gegeben und vom Gemeinderat nach den Bestimmungen über das Nutzungsplanverfahren (§§ 15 ff BauG) erlassen.

<sup>3</sup> Dieser Erschliessungsplan und der Anschluss an das Netz der Wasserversorgung bedarf vorgängig der fachtechnischen Begutachtung und Genehmigung durch die Wasserkommission.

<sup>4</sup> Für öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die vom rechtsgültigen GWP, oder von einem anderen genehmigten Auflageplan, we-



sentlich abweichen oder wenn die Ausführung der Anlage aus dem Nutzungsplan nicht genügend ersichtlich ist, kommen die Bestimmungen des Kantonalen Baureglementes über das Baubewilligungsverfahren (§ 3, Abs. 2, lit. b) KBR) zur Anwendung.

<sup>5</sup> Die Auflagen der Gebäudeversicherung bezüglich einer ausreichenden Löschwasserversorgung bleiben in jedem Falle vorbehalten.

<sup>6</sup> Im Erschliessungsplan können auch die einzelnen Hausanschlussstellen vorgesehen werden. Es ist aber trotzdem in jedem Falle ein separates Anschlussgesuch nach § 11 einzureichen.

## **Durchleitungsrechte**

### **§ 30**

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für Haupt- und Erschliessungsleitungen werden im Verfahren nach §§ 15 ff BauG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer haben die Erstellung der in den Erschliessungsplänen vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden. Bei Streitigkeiten über die Duldungspflicht entscheidet der Regierungsrat. Er kann nach Anhören der Beteiligten geringfügige Änderungen ohne neue Planaufgabe bewilligen (§ 42 BauG).

## **Entschädigung**

### **§ 31**

<sup>1</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz für die durch den eigentlichen Leitungsbau verursachten Schäden und wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

<sup>2</sup> Können sich die Parteien nicht einigen, ist die Entschädigung im Schätzungsverfahren für Enteignungen zu ermitteln (§ 43 BauG).

## **Leitungsverlegung**

### **§ 32**

<sup>1</sup> Werden die Nutzungsverhältnisse durch den Landeigentümer in einer Weise geändert, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Leitung billigerweise nicht voraussehbar waren, so kann der durch die Leitung Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung nur verlangen, wenn kein rechtsgültiger Nutzungsplan vorhanden ist, andernfalls gilt Art. 693 ZGB.

<sup>2</sup> Für Leitungsverlegungen nach Art. 693 ZGB hat der Eigentümer des belasteten Grundstückes der Wasserkommission rechtzeitig ein separates Gesuch einzureichen. Das Verlegungsgesuch kann auch im Rahmen eines ordentlich einzureichenden Baugesuches gestellt werden.

<sup>3</sup> Ob eine Leitung verlegt werden muss oder nicht und über die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Verlegung entscheidet die Wasserkommission.



<sup>4</sup> Der Belastete hat sich nach Massgabe seiner besonderen Interessen an der Leitungsverlegung in angemessener Weise an den Kosten zu beteiligen. Können sich die Parteien nicht einigen, ist die Kostenverteilung im Schätzungsverfahren (§ 43 BauG) vorzunehmen.

### § 33

<sup>1</sup> Innerhalb der in der Gemeindeordnung festgelegten Finanz- und Vergabekompetenzen kann die Wasserkommission über die Weiterführung und Aenderung der Haupt- und Erschliessungsleitungen eigenständig entscheiden und nach Ablauf der Einsprachefrist die Aufträge in eigener Kompetenz vergeben. Sie hat dabei die vom Gemeinderat aufgestellten Richtlinien für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen durch die Gemeinde zu beachten.

### Netz- erweiterungen

<sup>2</sup> Für grössere Ausbauten, Erweiterungen oder Aenderungen am Wassernetz unterbreitet die Wasserkommission dem Gemeinderat die nötigen Anträge. Diese müssen eine Begründung, einen Lösungsvorschlag und eine Kostenschätzung enthalten.

### § 34

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Haupt- und Erschliessungsleitungen obliegt der Wasserversorgung. Die Wasserkommission befindet über die erforderlichen Reparaturarbeiten und überträgt die Ausführung dem Bauamt oder einem konzessionierten Installateur.

### Unterhalt und Reparaturen

<sup>2</sup> Die Kosten für Reparaturen an allen, innerhalb der Bauzone liegenden öffentlichen Haupt- und Erschliessungsleitungen gehen in jedem Falle voll zu Lasten der Wasserversorgung.

## 3. Hydranten

### § 35

<sup>1</sup> Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Erschliessungsleitungen angeschlossen.

### Erstellung und Kostentragung

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung übernimmt die Erstellung, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenabgeltung aus allgemeinen Finanzmitteln der Gemeinde.

### § 36

<sup>1</sup> Die Wasserkommission bestimmt im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung und dem Feuerwehrkommando Oensingen die Standorte der Hydranten.

### Standorte

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer haben das Erstellen von Schiebern und Hydranten gegen blossen Ersatz eines allfällig dadurch entstandenen Schadens zu gestatten, wobei ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.



- <sup>3</sup> Sie haben überdies dafür zu sorgen, dass der freie Zugang jederzeit gewährleistet ist.

## **Feuerwehr und Zivilschutz**

### **§ 37**

- <sup>1</sup> Der Feuerwehr und dem Zivilschutz stehen die Hydranten für Übungen und für Brandfälle ohne weiteres zur Verfügung. Bei der Benützung entstandene oder festgestellte Mängel an Hydranten sind dem Bauamt unverzüglich zu melden.

- <sup>2</sup> Bei Wasserknappheit sind Nassproben zu unterlassen.

## **Wasserentnahme**

### **§ 38**

- <sup>1</sup> Jede Wasserentnahme ab Hydranten ist, ausser für Übungen der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation sowie zu Löschzwecken, untersagt.

- <sup>2</sup> In besonderen Fällen kann die Wasserkommission oder eines ihrer Organe auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Wasserentnahme darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen. Die Entnahmebewilligung wird in jedem Fall zeitlich beschränkt und gilt nur für den dafür freigegebenen Hydranten.

- <sup>3</sup> Für die Benützung von Hydranten wird eine Gebühr erhoben und der Wasserbezug nach Tarif berechnet.

- <sup>4</sup> Für allfällige Instandstellungs- und Reparaturkosten, die zufolge unsachgemässer Bedienung des Hydranten entstanden sind, hat der Wasserbezügler voll aufzukommen.

- <sup>5</sup> Bei lang andauernder Trockenheit kann der Gemeinderat von den Bestimmungen nach Abs. 1–4 abweichen und spezielle Bewässerungsaktionen zu besonderen Bedingungen bewilligen (Notaktionen).

## **Betätigung von Hydranten und Schiebern**

### **§ 39**

- <sup>1</sup> Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

## **Versetzen von Hydranten**

- <sup>2</sup> § 29 ist sinngemäss auch für die Aenderung und Erweiterung der Löschwassereinrichtung anwendbar.

## **4. Hauszuleitungen**

### **Planung**

### **§ 40**

Für die technische Disposition der Hauszuleitung ist die Wasserkommission zuständig. Sie bestimmt im besonderen die Leitungsführung, das Rohrmaterial und den Durchmesser der Leitung.

### **Mehrere Anschlussleitungen**

### **§ 41**

Für den Anschluss einer Liegenschaft wird in der Regel nur eine Hauszuleitung verlegt. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung



kann die Wasserkommission weitere Anschlussleitungen und Anschlussstellen bewilligen. Eventuelle Mehrkosten gehen in einem solchen Fall voll zu Lasten des Gesuchstellers.

### § 42

<sup>1</sup> In der Regel wird die Hauszuleitung durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausgeführt. Auf frühzeitige Anmeldung beim Bauamt hin und nach den Weisungen der Baubehörde kann sie auch ganz oder teilweise durch den Grundeigentümer, den Interessenten oder durch einen von diesen beauftragten Fachmann erstellt und unterhalten werden (§ 103, Abs. 2 BauG).

**Ausführung  
der Arbeit**

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Ueberwachung, Abnahme, Einmessung und Inbetriebnahme der Anlage durch die Organe der Wasserkommission im Sinne der §§ 18–20.

### § 43

<sup>1</sup> Die Kosten für Erstellung und Unterhalt der Hauszuleitung samt dem Haupthahnen, aber ohne den Wasserzähler, sind vom Eigentümer des erschlossenen Grundstückes zu tragen. Für Reparaturen und Aenderungen von Hauszuleitungen gilt § 49.

**Kostentragung  
für Erstellung  
und Unterhalt**

<sup>2</sup> Die genaue Kostenaufteilung ist in § 93 geregelt.

### § 44

<sup>1</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist für private Hauszuleitungen primär Sache der anschliessenden Grundeigentümer oder Bauherrschaft.

**Durchleitungs-  
rechte und  
Duldungspflicht**

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer haben Wasserversorgungsanlagen, deren Lage durch einen Nutzungsplan oder durch die Wasserkommission vorgeschrieben wird, zu dulden (§ 104, Abs. 2 BauG).

<sup>3</sup> Die Belasteten sind angemessen zu entschädigen.

<sup>4</sup> Bei Streitigkeiten über die Duldungspflicht, oder wenn sich die Parteien über die Entschädigung nicht einigen können, gelten für das weitere Verfahren die §§ 42 und 43 BauG.

### § 45

<sup>1</sup> Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Anlageteile sind:

- a) Das T-Stück in der Erschliessungsleitung
- b) Das Absperrorgan (auch wenn es im Privatgrund liegt)
- c) Der Wasserzähler

**Eigentums-  
verhältnisse an  
der Hauszuleitung**

<sup>2</sup> Alle anderen Teile sind im Sinne von § 226 EG ZGB Bestandteile des Grundstückes und gehören dem Grundeigentümer.



- Mitbenützung** **§ 46**  
In Ausnahmefällen steht der Wasserkommission das Recht zu, bestehende Hausanschlussleitungen in Erschliessungsleitungen umzuändern, um sie dadurch für weitere Anschlüsse mitbenützen zu können. Eine teilweise Rückvergütung der früheren Erstellungskosten bleibt vorbehalten.
- Rückvergütung der Erstellungskosten** **§ 47**  
Nur an Hauszuleitungen, die auf einer Länge von über 30 Metern dem Hauseigentümer gehören und von der Wasserversorgung nach § 46 (Mitbenützung) mitbenützt werden, wird ein anteilmässiger und abgestufter Kostenbeitrag (nach Alter und Länge der Leitung) zu Lasten der Wasserversorgung zurückvergütet. Es wird immer nur der mitbenutzte Teil der Leitung zurückgekauft.
- Wertverminderung bei Rückvergütung** **§ 48**  
Die in Betracht fallenden Erstellungskosten für Grabarbeiten und Wasserleitung werden jährlich um 10% vermindert, wodurch ein Rückvergütungsanspruch nach 10 Jahren – vom Datum des Anschlussgesuches an gerechnet – erlischt.
- Reparatur** **§ 49**  
<sup>1</sup> Im Falle eines Defekts an der Hauszuleitung gehen diejenigen Anlageteile, die nach § 45 im Eigentum der Wasserversorgung stehen, zu Lasten der Wasserversorgung. Die anderen Teile gehen zu Lasten des Eigentümers. In der Regel wird die Reparatur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten veranlasst. Mehrkosten für allfällige Provisorien gehen zu Lasten des Angeschlossenen.  
<sup>2</sup> Bei Wiederinbetriebnahme gelten §§ 18 und 20.
- Änderung von Hauszuleitungen** **§ 50**  
<sup>3</sup> Änderungen an bestehenden Hauszuleitungen infolge Um- oder Ausbau, Ueberbauung und dergleichen werden unter Vorbehalt von § 42 (Ausführung) ganz auf Kosten des Verursachers ausgeführt. Dies bezieht sich ausdrücklich auf alle Anlageteile der ganzen Hauszuleitung.  
<sup>4</sup> Die Wasserkommission ist berechtigt, Auflagen zu machen, sofern die einschlägigen technischen Vorschriften dies vorsehen und die Anschlussleitung neuen Gegebenheiten angepasst werden muss.  
<sup>5</sup> Die Anschlussbewilligung kann von der Erfüllung dieser Auflagen abhängig gemacht werden.
- Stilllegung der Hauszuleitung** **§ 50**  
<sup>1</sup> Unbenützte Hauszuleitungen werden von der Wasserversorgung oder deren Beauftragten vom Leitungsnetz abgetrennt. Die Kosten hat der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft bzw. der Hauszuleitung zu tragen.  
<sup>2</sup> Unbenütztsein wird dann angenommen, wenn der Wasserzähler über eine Ableseperiode keinen Verbrauch registriert und nicht



eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird. Der Stilllegungsentscheid der Wasserkommission ist dem Betroffenen mindestens 30 Tage im voraus schriftlich und unter Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen.

## 5. Leitungen ausserhalb der Bauzone

### § 51

<sup>1</sup> Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (1. und 2. Etappe) wird ein Wasseranschluss nur bewilligt, wenn sie bereits bestehen oder wenn für ihre Erstellung nach den Bestimmungen des Kant. Baugesetzes eine Ausnahmegewilligung erteilt wurde.

### Leitungen ausserhalb der Bauzonen

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung erstellt in diesen Fällen insbesondere jene Wasserleitungen, die in den Nutzungsplänen als öffentlich vorgesehen sind. Alle anderen Leitungen gelten als private Erschliessungsanlagen im Sinne von § 103 BauG und sind durch die Grundeigentümer und Interessenten auf eigene Rechnung zu erstellen und zu unterhalten. Allfällige daran angeschlossene Hydranten werden durch die Wasserversorgung gewartet und repariert.

<sup>3</sup> Für von der Wasserversorgung ausserhalb der Bauzone zu erstellende öffentliche Erschliessungsanlagen, die nicht im Erschliessungsprogramm der Gemeinde figurieren oder die bereits vor dem im Programm festgesetzten Zeitpunkt ausgeführt werden müssen, bleibt die Bevorschussung der nach Abzug der eigenen Beiträge und der Subventionen verbleibenden restlichen Erstellungskosten nach den Bestimmungen des Kant. Baugesetzes über die Erschliessung der Bauzone zweite Etappe, vorbehalten.

<sup>4</sup> Leitungen, die von privater Seite in eigener Rechnung in solche Gebiete erstellt werden, werden hinsichtlich der technischen Anforderungen den öffentlichen Anlagen gleichgestellt. Die §§ 19, 40, 41, 42, 44 und 46 sind sinngemäss anwendbar.

<sup>5</sup> Diese Leitungen werden (speziell gekennzeichnet) ebenfalls in den Katasterplan der Wasserversorgung aufgenommen. Der Eigentümer ist verpflichtet, alle dafür notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Nachführung des Katasters gehen zu Lasten des Eigentümers.

<sup>6</sup> Dienen Leitungen, die ausserhalb der Bauzone von privater Seite erstellt wurden, später dem öffentlichen Interesse, sind sie im Sinne der §§ 47 und 48 zurückzukaufen.

<sup>7</sup> Dienen diese Leitungen einmal weder ihrem ursprünglichen Zweck noch dem öffentlichen Interesse, sind sie auf Kosten des Eigentümers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.



## **6. Hausinstallationen**

### **Erstellung und Kostentragung**

#### **§ 52**

Der Hauseigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

### **Ausführung**

#### **§ 53**

Zur Ausführung neuer Hausinstallationen und zur Vornahme von Reparaturen und Aenderungen an bestehenden Installationen sind nur ausgewiesene und anerkannte Installateure berechtigt.

### **Technische Vorschriften**

#### **§ 54**

<sup>1</sup> Für die Projektierung, Erstellung, Veränderung und Erneuerung der Hausinstallationen sowie für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) verbindlich.

<sup>2</sup> Die Hausinstallationen insbesondere eigene Nachaufbereitungsanlagen, z.B. Enthärtungsanlagen, sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.

### **Nachaufbereitungsanlagen**

#### **§ 55**

<sup>1</sup> Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen und die vom eidgenössischen Gesundheitsamt zugelassen sind (Art. 261 der Eidg. Lebensmittelverordnung).

<sup>2</sup> Der Einbau solcher Anlagen bedarf einer speziellen Bewilligung durch die Wasserkommission.

### **Abnahme**

#### **§ 56**

<sup>1</sup> Alle Arbeiten an Hausinstallationen sind der Wasserkommission zu melden.

<sup>2</sup> Jede Hausinstallation und jede spätere Veränderung muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Diese können die Installationen einer Druckprobe unterziehen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen. Installateure und Lieferfirmen werden dadurch von ihrer Haftung nicht entbunden.

### **Kontrollrecht**

#### **§ 57**

Die Wasserkommission hat das Recht, Hausinstallationen jederzeit zu kontrollieren. Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen Leitungen und Wasserbezugsstellen möglich sind, zu gestatten.

**§ 58**

Jeder Wasserbezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen und diese entsprechend zu unterhalten.

**Unterhaltungspflicht****§ 59**

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Wasserkommission oder des Bauamtes hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so können die Organe der Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

**Mangelhafte Installationen****§ 60**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Im Unterlassungsfalle gehen die Kosten allfälliger Frostschäden zu Lasten des Wasserbezügers.

**Massnahmen bei Frostgefahr****C. Wasserzähler****§ 61**

<sup>1</sup> Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. In Ausnahmefällen kann die Wasserkommission die Abgabe von Wasser ohne Zähler vorübergehend bewilligen.

**Einbau**

<sup>2</sup> In jede Hausanschlussleitung und demnach für jedes Gebäude wird normalerweise nur ein Zähler eingebaut.

**§ 62**

<sup>1</sup> Die Wasserzähler werden von der Wasserversorgung geliefert und installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

**Eigentum, Unterhalt und Kostentragung**

<sup>2</sup> Die Kosten des Einbaues hat der Hauseigentümer zu tragen.

**§ 63**

<sup>1</sup> Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.

**Zusätzliche Zähler**

<sup>2</sup> Die technischen Vorschriften sind auch für diese Zähler massgebend und einzuhalten.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung zu übernehmen.

<sup>4</sup> Für Mehrfamilienhäuser mit Eigentumswohnungen und entsprechender Installation wird für jede angeschlossene Wohnung und für den Allgemeinverbrauch ein eigener Zähler eingebaut. In diesen Fällen gilt in Abweichung von Abs. 1 sinngemäss § 62.

**Haftung bei Beschädigung****§ 64**

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen des Wasserzählers, welche nicht auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

**Standort****§ 65**

<sup>1</sup> Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserkommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Hauptbahnen.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer oder Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Der Wasserzähler muss für die Ablesung und für die Unterhaltsarbeiten stets gut zugänglich sein.

**Technische Vorschriften****§ 66**

<sup>1</sup> Vor und nach dem Zähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

<sup>2</sup> Die Beschaffung, der Einbau und der Unterhalt dieser Absperrvorrichtungen sind Sache des Hauseigentümers.

<sup>3</sup> Die Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) sind zu beachten.

<sup>4</sup> Der Zähler ist für Erdung mit einem Elektrokabel zu überbrücken.

**Messung****§ 67**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

<sup>2</sup> Wird die Messgenauigkeit vom Wasserbezüger angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch den Beauftragten der Wasserkommission ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.

<sup>3</sup> Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung liegt, so trägt der Hauseigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten.

<sup>4</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe, mit Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung, wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf den Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre abgestellt.

**Störungen****§ 68**

Störungen am Wasserzähler sind vom Bezüger sofort der Wasserkommission oder dem Bauamt zu melden.

**§ 69**

<sup>1</sup> Für Wasserzähler, die jeden Winter wegen Frostgefahr auszubauen und durch ein Zwischenstück zu überbrücken sind, wird eine Gebühr erhoben. Der Wasserverbrauch wird während der Ueberbrückungszeit durch die Wasserkommission von Fall zu Fall geschätzt und nach Tarif in Rechnung gestellt.

**Frostzähler**

<sup>2</sup> Über die Notwendigkeit solcher Vorsichtsmassnahmen befindet die Wasserkommission. Der Entscheid ist dem Hauseigentümer bzw. Bezüger unter Angabe des Rechtsmittels, zu eröffnen. Für die mit der Demontage und Montage des Wassermessers verbundenen Kosten hat der Hauseigentümer und bei mobilen Installationen der Bezüger aufzukommen.

**§ 70**

<sup>1</sup> Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt durch Beauftragte des Einwohnergemeinderates in einem von ihm bestimmten Turnus.

**Ablesung**

<sup>2</sup> In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden die Zähler kostenlos abzulesen und die Zählerstände der Gemeindeverwaltung zu melden.

**V. Wasserabgabe****§ 71**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist grundsätzlich verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben.

**Umfang und Garantie**

<sup>2</sup> Das Wasser wird normalerweise ständig und in vollem Umfang geliefert. Die Gemeinde übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur usw.) sowie für eine über die Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches hinausgehende Qualität des Wassers keine Garantie. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.

**§ 72**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert im ganzen Versorgungsgebiet grundsätzlich Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Bedürfnisse.

**Verwendung des Wassers**

<sup>2</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht indessen, ausgenommen in Brandfällen, allen anderen Verwendungsarten vor.

<sup>3</sup> Die Wasserkommission kann Bewilligungen zur Wasserabgabe für Schwimmbassins, Kühl- und Klimaanlage mit besonderen Auflagen verbinden.

<sup>4</sup> Für die Wasserabgabe an Bezüger mit hohen Verbrauchsspitzen bleibt § 82 vorbehalten.

**Wasser-  
untersuchung****§ 73**

<sup>1</sup> Die Wasserkommission ist dafür verantwortlich, dass das Trinkwasser gemäss den Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches und den Richtlinien des SVGW auf seine chemischen, physikalischen und bakteriologischen Eigenschaften untersucht wird.

<sup>2</sup> Von einem Störfall abgesehen, soll das Trinkwasser pro Jahr

- a) drei mal bakteriologisch
- b) einmal zusätzlich physikalisch-chemisch untersucht werden.

**Notwasser-  
versorgung****§ 74**

Die Wasserkommission plant und trifft organisatorische sowie bauliche Vorsorgemassnahmen zur Erreichung einer geeigneten Notwasserversorgung nach den Richtlinien zur Sicherung der Wasserversorgung im Kriegs- und Katastrophenfall.

**Einschränkung  
der Wasserabgabe****§ 75**

<sup>1</sup> Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder vorübergehend gänzlich einstellen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten  
oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

<sup>2</sup> Die Wasserkommission und ihre Organe haben alle ihr nötig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung solcher Unterbrüche zu treffen.

<sup>3</sup> Vorausssehbare Einschränkungen und Unterbrüche werden den betroffenen Wasserbezügerinnen rechtzeitig bekanntgegeben.

<sup>4</sup> Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus veränderten Druckverhältnissen, aus notwendigen Unterbrechungen und Einschränkungen oder infolge Einstellung der Wasserlieferung erwächst.

**Belieferung von  
oder aus Nachbar-  
gemeinden****§ 76**

Die Abgabe oder der Bezug von Wasser in bzw. von Nachbargemeinden unterliegt, von Notfällen abgesehen, der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Bewilligung durch den Regierungsrat. Ein dadurch zustande gekommenes Versorgungsverhältnis wird durch Vertrag geregelt.

**Wasser-  
verschwendung****§ 77**

<sup>1</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Mutwillige Verschwendung von Wasser ist strafbar.

<sup>2</sup> Bei wiederholter Wasservergeudung, insbesondere wenn Einschränkungen angeordnet wurden, ist die Wasserkommission berechtigt, die Wasserlieferung unter vorheriger Anzeige einzustellen.

**§ 78**

Abonnenten mit empfindlichen Anlagen haben geeignete Massnahmen vorzukehren gegen Druckschwankungen, Wassermangel, ungeeignete Beschaffenheit des Wassers. Ebenso haben Bezüger, die Wasser für Tiere verwenden (Terrarien, Aquarien, Fischteiche, automatische Tränkanlagen und dergleichen), selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere bei Störungen in der Wasserversorgung zu sorgen.

**Schutzmassnahmen der Bezüger****§ 79**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserkommission, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen verboten.

**Wasserableitungsverbot**

<sup>2</sup> Die Verwendung des Wassers zu anderen Zwecken, als wie sie in diesem Reglement vorgesehen oder in einem speziellen Vertrag vereinbart sind, ist untersagt.

**§ 80**

Wer ohne entsprechende Bewilligung oder Berechtigung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung den entgangenen Wasserzins. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss § 108 dieses Reglementes oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

**Unberechtigter Wasserbezug****§ 81**

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf der Bewilligung durch die Wasserkommission oder eines ihrer Organe. §14, Abs. 1 ist sinngemäss anwendbar.

**Vorübergehender Wasserbezug****§ 82**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe an Betriebe mit abnorm hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserkommission und den Bezüger.

**Abnorme Spitzenbezüge**

<sup>2</sup> Für die dauernde Bereitstellung abnorm grosser Leistungen, kann die Wasserkommission besondere Bedingungen festlegen.

**VI. Abgaben****A. Finanzierung****§ 83**

<sup>1</sup> Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen müssen selbsttragend sein.

**Eigenwirtschaftlichkeit**

<sup>2</sup> Die Wasserkommission hat dafür zu sorgen, dass die einzelnen und unterschiedlichen Leistungen der Wasserversorgung möglichst leistungsbezogen, gerecht und kostendeckend berechnet und in Rechnung gestellt werden.

**Beiträge und  
Gebühren****§ 84**

Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, mit Ausnahme der Hausleitungen und Hausinstallationen, erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die eigenen Leistungen der Gemeinde (Abgeltung betriebsfremder Leistungen der Wasserversorgung und Abgaben für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss § 85);
- die Erschliessungsbeiträge (Grundeigentümerbeiträge);
- die von den Benützern der Anlage zu zahlenden einmaligen Anschlussgebühren;
- die von den Benützern der Anlage zu zahlenden wiederkehrenden Benützungsgebühren;
- die Bereitstellungsgebühren für von der Norm abweichende Beanspruchungen der Wasserversorgung oder Verwendung des Wassers;
- die Leistungen des Staates und der Gebäudeversicherung (Subventionen);
- sonstige Zahlungen Dritter (Gebühren für Bau- und Spritzwasser, Hydrantenbenützung, Frostzähler sowie Einmessgebühren);
- Beiträge aus Kostenverteilung bei Hausleitungen.

<sup>2</sup> Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Reparatur und Aenderung der Hausleitungen sowie für Leitungen ausserhalb der Bauzone und für die Hausinstallationen, mit Ausnahme des Wasserzählers, haben nach Massgabe der §§ 43, 49, 51 und 52 der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes und Interessent, bzw. Verursacher oder der Hauseigentümer zu tragen. Die Anpassung bestehender Hausleitungen in Fällen, wo die bisherige öffentliche Leitung aufgeboben oder an einen anderen Ort verlegt wird, geht zu Lasten des Verursachers.

**Betriebsfremde  
Leistungen der  
Wasserversorgung****§ 85**

Als betriebsfremde Leistungen gelten alle Leistungen der Wasserversorgung, die sie im Auftrag des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung für die Öffentlichkeit und den Brandschutz erbringt:

- Speisung und Unterhalt der öffentlichen Brunnen;
- Anschaffung, Installation und Unterhalt aller Hydranten inkl. Lohnkostenanteil des Brunnenmeisters;
- Spülung der Hydranten und Kanäle;
- Übungswasser der Feuerwehr und des Zivilschutzes.

**§ 86**

- <sup>1</sup> Zur Abgeltung der betriebsfremden Leistungen der Wasserversorgung nach § 85 entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag.
- <sup>2</sup> Dieser Beitrag soll mindestens die effektiven Kosten der erbrachten Leistungen decken und muss von der Wasserkommission auf Grund der Betriebsrechnung alljährlich dem Gemeinderat auf dem Budgetwege beantragt werden.
- <sup>3</sup> Für den Anschluss von öffentlichen Bauten und Anlagen hat die Gemeinde der Wasserversorgung die vollen in diesem Reglement und in der Tarif- und Gebührenordnung vorgesehenen Beiträge, einmaligen und wiederkehrenden oder sonstigen Gebühren zu entrichten.

**Abgeltung durch die Gemeinde (eigene Leistungen)****§ 87**

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung erhebt von den Grundeigentümern, deren Grundstücke durch den Neubau einer Wasserleitung oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienender Wasserversorgungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, Erschliessungsbeiträge gemäss § 108 PBG. 1)
- <sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge, das Verfahren und die für die Berechnung massgebenden Kosten richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen.
- <sup>3</sup> Ausbau und Korrektur solcher Wasserversorgungsanlagen lösen keine Beitragspflicht mehr aus, sofern bereits an den Neubau des Werkes Beiträge geleistet worden sind. Andernfalls kann im ER eine angemessene Ermässigung des ordentlichen Beitragsansatzes vorgesehen werden.
- <sup>4</sup> Wird aber der Ausbau oder die Korrektur der Wasserversorgungsanlage allein durch einzelne Verursacher (Industrieanlagen, Lagerhäuser usw.) hervorgerufen oder weist die Leitung einzig wegen einzelner Verursacher einen grösseren Durchmesser auf, gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten.

**Erschliessungsbeiträge****§ 88**

- <sup>1</sup> Für jeden ständigen Anschluss an die Wasserversorgung ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude berechnet.
- <sup>2</sup> Die Ansätze sind in der Tarif- und Gebührenordnung im Anhang dieses Reglementes festgelegt.

**Einmalige Anschlussgebühr**

1) § 87, Abs. 1 Fassung vom 5. Juli 1993 / RRB vom 10. August 1993, Nr.2513.



- <sup>3</sup> Für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr werden die Gebäudeversicherungssummen von Haupt- und Nebengebäuden, in denen sich Wasserentnahmestellen befinden oder nachträglich installiert werden, zusammengezählt, soweit sie an der gleichen Hauszuleitung (nach § 27) angeschlossen sind. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, der Wasserkommission jede Installationserweiterung anzumelden. Die Wasserkommission ist berechtigt, nötigenfalls Kontrollen durchzuführen. 2)
- <sup>4</sup> Erfährt ein Gebäude, das bereits an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen ist, infolge baulicher Veränderung gleich welcher Art (Umbau, Ausbau, Anbau usw.), eine Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes, so ist die in der Tarif- und Gebührenordnung festgelegte Anschlussgebühr für die Schätzungsdifferenz nachzuzahlen. Für künftige allgemeine Erhöhungen der Gebäudeversicherungswerte sind dagegen keine Nachzahlungen zu leisten.
- <sup>5</sup> Eine Rückzahlung von Anschlussgebühren bei nachträglicher Herabsetzung des Gebäudeversicherungswertes findet nicht statt.

## **Wiederkehrende Benützungsgebühr**

### **§ 89**

- <sup>1</sup> Für die dauernde Benützung der Wasserversorgungsanlagen wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Grundgebühr (Grundtaxe) und einer Mengengebühr (Wasserzins) zusammen.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr ist von jeder Haushaltung und für jeden ständigen Wasseranschluss (Gewerbe und Industrie) zu entrichten.
- <sup>3</sup> Die Mengengebühr wird aufgrund des jeweiligen Wasserbezuges gemäss Zählerablesung berechnet.
- <sup>4</sup> Zur Finanzierung der Kapitaldienstkosten der Wasserversorgung wird zusätzlich zu der Grundgebühr und der Mengengebühr eine spezielle Amortisationsgebühr (Amortisationszuschlag) erhoben. Diese Amortisationsgebühr wird auf jedem verbrauchten m<sup>3</sup> Wasser ohne Preisstaffelung berechnet.
- <sup>5</sup> Die Ansätze sind in der Tarif- und Gebührenordnung im Anhang dieses Reglementes festgelegt.

## **Bereitstellungs- gebühr**

### **§ 90**

- <sup>1</sup> Wasserbezüger, die von der Wasserversorgung in Beziehung zu Leistungsfähigkeit und Speichervolumen der Versorgungsanlagen abnorm grosse oder besonders kleine Leistungen beanspruchen oder eine dauernde Bereitschaft von Löschwasser für Sprinkleranlagen, zur Abdeckung eines erhöhten Brandrisikos, verlangen, können mit einer Bereitstellungsgebühr belastet werden.

2) § 88, Abs. 3 Fassung vom 5. Juli 1993 /  
RRB vom 10. August 1993, Nr.2513



- <sup>2</sup> Die Wasserkommission entscheidet in Abwägung des Verhältnisses zwischen Leistungsfähigkeit des Versorgungsnetzes und des zu gewährleistenden Bereitstellungsgrades bzw. der jährlichen Wasserbezüge, welche Bezüger unter diese Vorschrift fallen. Der Entscheid ist, mit Ausnahme der Fälle nach Abs. 3, dem mit der Bereitstellungsgebühr zu Belastenden, unter Angabe des Rechtsmittels, zu eröffnen.
- <sup>3</sup> Inhaber von Sprinkleranlagen haben in jedem Falle die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der installierten Brandschutzanlage oder nach der Leistung die durch die Wasserversorgung bereitgestellt und im Brandfalle geliefert werden kann.
- <sup>4</sup> Die Ansätze sind in der Tarif- und Gebührenordnung im Anhang dieses Reglementes festgelegt.

### § 91

<sup>1</sup> Alle vom Kanton oder von der Solothurnischen Gebäudeversicherung geleisteten Beiträge fallen ohne Ausnahme der Wasserversorgung zu.

### Subventionen

<sup>2</sup> Es ist Sache und Auftrag der Wasserkommission, dafür zu sorgen, dass sämtliche in Betracht fallende Anlagen zur Subventionierung angemeldet werden.

### § 92

<sup>1</sup> Die Abgabe von Wasser ohne Abonnement für Bau-, Spritz-, Reinigungs- und sonstige Zwecke erfolgt normalerweise über einen Zähler. Nebst der Verrechnung des Wasserbezuges zu den geltenden Tarifen wird in diesen Fällen eine besondere Bauwasseranschlussgebühr oder eine Zählermiete erhoben.

### Sonstige Gebühren – Bau- und Spritzwasser usw.

<sup>2</sup> Für bewilligte Wasserentnahmen aus Hydranten ist nebst der Mengengebühr und der Amortisationsgebühr zusätzlich eine Tagengebühr oder eine Pauschalgebühr zu entrichten.

### – Hydrantenbenützung

<sup>3</sup> Der Aus- und Einbau von Frostzählern ist gebührenpflichtig.

### – Frostzähler

<sup>4</sup> Die Ansätze sind in der Tarif- und Gebührenordnung im Anhang dieses Reglementes festgelegt.

### § 93

<sup>1</sup> Bei der Erstellung von Hauszuleitungen sind vom Grund- bzw. Hauseigentümer zu übernehmen:

### Beiträge aus Kostenverteilung bei Hauszuleitungen

- a) Die Aufwendungen für die Grabarbeiten auf der ganzen Länge der Anschlussleitung.
- b) Die Material- und Verlegekosten für die Wasserleitung auf der ganzen Länge inkl. Haupthahnen.
- c) Installationskosten, der durch die Wasserversorgung zu erbringenden Elemente.



- <sup>2</sup> Von der Wasserversorgung werden die Kosten übernommen für:
- Lieferung des Anschluss-T-Stücks
  - Lieferung des Schiebers
  - Lieferung des Wasserzählers

<sup>3</sup> Die Wasserkommission kann das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen mit der Materialbeschaffung nach Abs. 2 für die jeweilige Leitung zu Lasten der Wasserversorgung beauftragen.

## **B. Fälligkeiten und Zahlungspflicht**

### **§ 94**

#### **Erschliessungsbeiträge**

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge werden mit der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig.

<sup>2</sup> Zahlungspflicht, Solidarhaftung des früheren Grundstückeigentümers und Zahlungsfrist richten sich nach den Bestimmungen des Kantonalen Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn.

### **§ 95**

#### **Einmalige Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

### **§ 96**

#### **Wiederkehrende Benützungsgebühren**

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren bestehend aus Grundgebühr (Grundtaxe) und Mengengebühr (Wasserzins) wird jeweils nach erfolgter Zählerablesung mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>2</sup> Zahlungspflichtig sind die Bezüger im Sinne von § 1, Abs. 2.

<sup>3</sup> Als Vorbezug kann die Wasserversorgung zwischen den einzelnen Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserkonsums stellen.

### **§ 97**

#### **Bereitstellungs- und sonstige Gebühren**

Die Bereitstellungs- und sonstigen Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **VII. Verwaltung**

### **§ 98**

#### **Rechnungswesen**

<sup>1</sup> Das die Wasserversorgung betreffende Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt.



- <sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt durch diese Verwaltungsstelle und nach Massgabe der Bestimmungen der Tarif- und Gebührenordnung sowie der Beschlüsse der Wasserkommission und des Gemeinderates.
- <sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss den §§ 94 bis 97 sind säumige Zahlungspflichtige mit einer Verfallanzeige (Kontoauszug) und unter Ansetzung einer neuen Zahlungsfrist von 14 Tagen auf den Ausstand aufmerksam zu machen. Erfolgt auch während dieser Nachfrist keine Zahlung, so ist der säumige Zahlungspflichtige erneut mit einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen zu mahnen und ihm die Einleitung des Betreibungsverfahrens anzudrohen.
- <sup>4</sup> Nach Ablauf dieser Frist wird die Betreuung eingeleitet.
- <sup>5</sup> Alle vorstehenden Massnahmen erfolgen unter Belastung der zusätzlichen Spesen und eines Verzugszinses zum Zinssatz der Solothurner Bank (SoBa) für erste Hypotheken. Die Berechnung des Verzugszinses beginnt nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss §§ 94 bis 97. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- <sup>6</sup> Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Gebühren in vollem Umfange, samt Zins und Kosten für Umtriebe, zu bezahlen.

## **§ 99**

- <sup>1</sup> Jeder Wassermesser und jeder provisorische Anschluss bildet die Grundlage für eine besondere Rechnungsstellung.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel an den Haus-, bzw. Grundeigentümer.
- <sup>3</sup> Die Aufteilung der Wasserrechnung (inkl. aller Gebühren) unter mehrere Mieter oder Gemeinschaften ist Sache des Rechnungsempfängers. Es ist ausdrücklich untersagt, aus der Aufteilung der Gesamtrechnung Nutzen zu ziehen.

## **Rechnungsstellung**

## **§ 100**

- <sup>1</sup> Beanstandungen von Ableseergebnissen und von Forderungen sind innert 14 Tagen, ab Datum der Rechnungsstellung, bei der Gemeindeverwaltung anzubringen. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können nachgewiesene Fehler und Irrtümer nachträglich von der Gemeindeverwaltung von Amtes wegen richtiggestellt werden.
- <sup>2</sup> Wurde die Ungenauigkeit des Zählers nach § 67, Abs. 3 (Messung) durch die Wasserkommission festgestellt und bestätigt, so kann die Gemeindeverwaltung die Rechnung aufgrund des Durchschnittsverbrauchs der letzten drei Jahre erstellen. Bei kürzerer

## **Beanstandungen**



Dauer des Bezugsverhältnisses setzt die Wasserkommission den vermutlichen Verbrauch unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse fest und orientiert die Gemeindeverwaltung umgehend.

<sup>3</sup> Für Beanstandungen von umstrittenen Messergebnissen, Beitragsberechnungen und Gebührenabrechnungen sind die Zahlungspflichtigen oder die Rechnungsempfänger auf den Beschwerdeweg nach § 107 zu verweisen.

<sup>4</sup> Beanstandungen, die nicht das Rechnungswesen, die Messung oder das Ablesungsergebnis als solche betreffen, leitet die Gemeindeverwaltung an die Wasserkommission weiter. Diese hat innert einem Monat darüber zu befinden und den Entscheid dem betreffenden Bezüger, unter Angabe des Rechtsmittels, zu eröffnen.

### **Zahlungsverweigerung wegen Beanstandung**

#### **§ 101**

Wegen Beanstandung der Messergebnisse oder der Wasserrechnung darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

### **Ermässigung auf Beiträgen und Gebühren in Ausnahmefällen**

#### **§ 102**

<sup>1</sup> Für abnorm hohen Wasserverbrauch, verursacht durch undichte Hausinstallationen, Bewässerungen, gewerbliche oder industrielle Nutzung und dergleichen, wird grundsätzlich ausserhalb der Tarifbestimmungen keine Ermässigung gewährt.

<sup>2</sup> Allfällige Zuschläge oder Abzüge auf Erschliessungsbeiträgen für besonders grosse oder kleine Vorteile richten sich nach den Bestimmungen des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Gemeinde Oensingen.

<sup>3</sup> Führt die Bemessung der einmaligen Anschlussgebühr auf der Grundlage von § 88 im Einzelfall (z.B. bei Grossbauten wie Lagerhäuser, Einstellhallen und dergleichen mit bescheidenem Wasserkonsum) zu offensichtlich unangemessenen Beiträgen und weicht insbesondere die Höhe der geforderten Gebühr zu weit von der tatsächlichen Leistung der Wasserversorgung ab, so kann der Gemeinderat die Gebühr ermässigen. Er hat dabei in jedem Falle vor dem Entscheid die Wasserkommission anzuhören.

### **Grundpfandrecht und Vollstreckung**

#### **§ 103**

Für die Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes zur Sicherstellung nicht bezahlter Beiträge und Gebühren und für die Vollstreckbarkeit der Beitrags- und Gebührenverfügungen gelten sinngemäss die §§ 24 und 27 des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn.

### **Vertretung der Gemeindeverwaltung nach aussen**

#### **§ 104**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung wird gegenüber der Wasserkommission sowie nach aussen durch den Gemeindeverwalter vertreten.



<sup>2</sup> Der Gemeindeverwalter ist befugt, im Sinne von § 103 die Sicherstellung nicht bezahlter Forderungen und die Vollstreckung der Beitrags- und Gebührenverfügungen zu verlangen.

**§ 105**

<sup>1</sup> Die Wasserkommission ist verpflichtet, den Gemeindeverwalter über alle das Rechnungswesen betreffenden Angelegenheiten auf dem laufenden zu halten und ihn insbesondere über ihre diesbezüglichen Beschlüsse speditiv zu orientieren.

**Informationspflicht**

<sup>2</sup> Der Gemeindeverwalter ist im Rahmen des für die Wasserversorgung zu erfüllenden Auftrages und seiner Möglichkeiten gehalten, der Wasserkommission alle nötigen Informationen zu geben. Er stellt ihr auf Verlangen benötigte Unterlagen zur Verfügung und leitet ihr alle die Wasserversorgung betreffenden Eingaben, Rechnungen und sonstigen Akten weiter.

**§ 106**

Die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Wasserversorgung richtet sich im übrigen nach der Stellenbeschreibung für den Gemeindeverwalter und nach der Verwaltungsorganisation der Gemeinde.

**Pflichtenheft****VIII. Rechtsmittel****§ 107**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen der Wasserkommission und gegen Anordnungen der Organe der Wasserversorgung kann beim Gemeinderat, gegen Entscheide des Gemeinderates – unter Vorbehalt von Abs. 2 – beim Kantonalen Baudepartement und gegen dessen Verfügungen, beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

**Beschwerde  
Fristen**

<sup>2</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates über Wasserpreise, Gebühren und Beiträge kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage, von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet. Für das Verfahren ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen massgebend.

**IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 108**

Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglementes über die Wasserversorgung und der gestützt darauf erlassenen rechtsgültigen Verfügungen werden mit Busse in der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Uebertretung eidgenössischer oder

**Widerhandlungen**



kantonaler Gesetze, Verordnungen und Erlasse erfolgt Strafanzeige an das zuständige Richteramt. Die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten.

**Streitigkeiten****§ 109**

<sup>1</sup> Über ausserordentliche, in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle sowie über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet in Streitfällen der Gemeinderat. Die betroffenen Parteien sind vorgängig anzuhören.

<sup>2</sup> Gegen solche Entscheide kann das Rechtsmittel nach § 107 ergriffen werden.

**Inkrafttreten****§ 110**

<sup>1</sup> Dieses Reglement und die dazugehörige Tarif- und Gebührenordnung im Anhang treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 1. Oktober 1988 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Wasserversorgung aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Wasserversorgung vom 20. März 1967 und die dazugehörenden Tarifbestimmungen vom 11. Dezember 1978.

**Anwendbares  
Recht****§ 111**

Für alle vor dem 1. Oktober 1988 bewilligten Neu-, Um- und Ausbauten erfolgt die Verrechnung der Anschlussgebühren und der Mehrlängenzuschläge noch nach dem alten Reglement. Die gemäss Tarif- und Gebührenordnung im Anhang dieses Reglementes zur Verrechnung kommenden neuen Benützungsgebühren finden auf alle Wasserbezüge nach der Zählerablesung per 1. Oktober 1988 Anwendung.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung  
am 7. November 1988 mit Beschluss Nr.3.

Der Ammann:  
K. Zimmerli

Der Gemeindegemeinderat:  
A. Rindlisbacher

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn  
am 29. November 1988 mit Beschluss Nr.3464.

Der Staatsschreiber:  
Dr. K. Schwaller



## Anhang zum Reglement über die Wasserversorgung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen – gestützt auf die §§ 20, Abs. 2 und 86 bis 92 des Wasserreglementes – erlässt folgende

### Tarif- und Gebührenordnung gültig ab 1. April 1993

#### 1. Abgeltung betriebsfremder Leistungen der Wasserversorgung

Die Höhe des jährlichen Beitrages der Gemeinde zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen der Wasserversorgung richtet sich nach den Total-Nettokosten aller Leistungen nach § 85 des Wasserreglementes.

#### 2. Erschliessungsbeiträge

Die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge nach § 87 des Wasserreglementes werden im Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen festgelegt.

#### 3. Anschlussgebühr

Für jeden ständigen Wasseranschluss wird aufgrund von § 88 des Wasserreglementes eine Anschlussgebühr erhoben.

Sie beträgt:

1 % der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Haupt- und Zusatz-Gebäudeversicherungssumme)

für eine Schätzung bis Fr. 5'000'000.–

0.75 % für die Schätzung von weiteren Fr. 5'000'000.–

0.50 % für die Schätzung ab Fr. 10'000'000.–

#### 4. Wiederkehrende Benützungsgebühren gemäss § 89

##### a) Grundgebühr gemäss § 89, Abs. 2

- Privathaushalte jährlich Fr. 60.– pro Haushalt
- Gewerbebetriebe jährlich Fr. 105.– pro Betrieb
- Industriebetriebe (Unternehmungen, die den besonderen Vorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind) jährlich Fr. 160.–pro Betrieb

##### b) Mengengebühr gemäss § 89, Abs. 3

Für das pro Jahr konsumierte Wasser wird berechnet: für die ersten 30'000 m<sup>3</sup> Fr. 1.– pro m<sup>3</sup> von einem Verbrauch über 30'000 m<sup>3</sup> an Fr. –.70 pro m<sup>3</sup>.



Für Geschäftshäuser und Wohnblöcke mit mehreren Wohnungen ist der Normalpreis von 0 – 30'000 m<sup>3</sup> (ohne Anwendung eines Staffeltarifes) zu bezahlen.

**c) Amortisationsgebühr gemäss § 89, Abs. 4**

Für jeden verbrauchten m<sup>3</sup> Wasser wird zusätzlich zur Mengengebühr nach Ziff. 4, lit. b) ein Amortisationszuschlag von 20 Rp. pro m<sup>3</sup> erhoben. Der Ertrag dieser Amortisationsgebühr darf nur zur Schuldentilgung für die getätigten ausserordentlichen Ausbauten (Reservoir-Neubau Hinterberg, Pumpwerke, Steuerungen und Transport-Leitungsnetz) sowie für die Finanzierung der zukünftigen Ausbauten und Sanierungen der Wasserversorgungsanlagen verwendet werden. Die Amortisationsgebühr wird auf der gleichen Grundlage wie die Mengengebühr berechnet und mit ihr gleichzeitig in Rechnung gestellt.

**5. Bereitstellungsgebühr gemäss § 90**

Es wird folgende Bereitstellungsgebühr erhoben:

- für Sprinkleranlagen 80 Rp. pro Liter/Min. beanspruchter Leistung im Jahr.

**6. Sonstige Gebühren gemäss § 92****a) Bauwasser**

Für jeden provisorischen Bauwasseranschluss wird eine Anschlussgebühr erhoben.  
Sie beträgt bei Neubauten 1‰ der ersten Gebäudeversicherungsschätzung.

Der Wasserbezug wird normalerweise mit einem Zähler festgestellt und nach Ziff. 4, lit. b) und c) (Mengen- und Amortisationsgebühr) in Rechnung gestellt. Wo bei speziellen Bauobjekten keine Möglichkeit für den Einbau eines Bauzählers besteht, wird der Wasserbezug zu einem Pauschalpreis verrechnet. Die Höhe dieses Pauschalbetrages wird von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse, von der Wasserkommission festgelegt.

**b) Spritzwasser für landwirtschaftliche Kulturen**

Der Wasserbezug erfolgt grundsätzlich nur über einen Zähler und wird nach Ziff. 4, lit. b) und c) verrechnet. Für den Wasserzähler wird zusätzlich eine Miete von Fr. 1.– pro Tag (inkl. Sonntag) erhoben.

**c) Hydrantenbenützung**

Für bewilligte Wasserentnahmen aus Hydranten, gemäss § 38 wird eine Tagesgebühr von Fr. 10.–, im Maximum jedoch eine Pauschalgebühr bis Fr. 100.– pro Monat, erhoben. Der Wasserkonsum wird zusätzlich zum Normalpreis gemäss Ziff. 4, lit. b) und c) (Mengen- und Amortisationsgebühr) verrechnet.



#### **d) Frostzähler**

Für jeden Aus- und Einbau eines frostgefährdeten Zählers wird eine Gebühr von zusammen Fr. 80.– berechnet.

#### **7. Einmessgebühr gemäss § 20, Abs. 2**

Die Einmessgebühr beträgt Fr. 100.– pro aufgenommene Hausanschlussleitung.

#### **8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- a) Diese Tarif- und Gebührenordnung tritt auf den 1. April 1993 in Kraft. Sie ersetzt alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere die Tarif- und Gebührenordnung vom 7. November 1988,
- b) Für die noch vor dem 1. April 1993 bewilligten Neu-, Um- und Ausbauten erfolgt die Verrechnung der Anschlussgebühren und der sonstigen Gebühren noch nach der alten Tarif- und Gebührenordnung vom 7. November 1988. Die wiederkehrenden Benützungsgebühren finden auf alle Wasserbezüge nach der Zählerablesung per 1. April 1993 Anwendung.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 5. Juli 1993 mit Beschluss Nr. 6.

Der Gemeindepräsident:  
K. Zimmerli

Der Gemeindegeschreiber:  
A. Rindlisbacher

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn  
am 10. August 1993 mit Beschluss Nr. 2513.

Der Staatsschreiber:  
Dr. K. Schwaller